

Zur Diskussion

Voraussichtlicher Preis und Kostenanschlag bei Verträgen über Kfz-Instandhaltungsleistungen

Prof. dt. sc. Günter uebeler,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle—Wittenberg

DIETMAR RUDLOFF,
Justitiar des VEB Kraftfahrzeug-Instandhaltung Gera

In ihrem Beitrag „Ansprüche aus Verträgen über Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen“ haben I. Fritsch / U. Kuhn / S. Lerche u. a. versucht, die rechtliche Bedeutung des voraussichtlichen Preises, des Kostenanschlages und des vereinbarten Leistungsumfanges herauszuarbeiten.¹ Ihren Darlegungen ist im wesentlichen beizupflichten, wir halten jedoch einige weitergehende Bemerkungen für erforderlich.

Die grundsätzliche Orientierung des § 168 Abs. 1 ZGB zur Beratungs- und Informationspflicht, wonach der Dienstleistungsbetrieb den voraussichtlichen Preis der Leistung mitteilen soll, erfährt mit der Regelung des § 3 Abs. 1 der AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen (ALB-Kfz) vom 5. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 3 S. 29) eine qualitative Ausgestaltung insoweit, als danach der Auftragnehmer verpflichtet ist, den Auftraggeber beim Vertragsabschluß über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung fachlich zu beraten sowie den voraussichtlichen Preis zu nennen. Diese besondere Beratungs- und Informationspflicht des Auftragnehmers ergibt sich aus der Spezifik der Instandhaltungsleistungen an Kfz.

Die Initiative zum Abschluß eines Vertrags über Instandhaltungsleistungen an Kfz geht i. d. R. vom Auftraggeber aus.² In Vorbereitung des Vertragsabschlusses legt er dar, welchen konkreten Leistungserfolg er im Hinblick auf die Wiederherstellung, Erhaltung bzw. Erhöhung des Gebrauchswertes des Kfz erwartet. Dazu beschreibt er den Mangel oder Schaden am Fahrzeug bzw. unterbreitet je nach eigenem technischen Kenntnisstand seine Vorstellungen zur Art und Weise der Ausführung der Instandhaltungsleistungen. In Erfüllung der ihm obliegenden Beratungspflicht muß der Auftragnehmer auf der Grundlage seiner Fach- und Sachkunde im wesentlichen aus dem Kundengespräch, aus der technischen Dokumentation und der Besichtigung des Fahrzeugs die Informationen beziehen, die ihn in die Lage versetzen, den voraussichtlichen Umfang der Instandhaltungsleistungen einschätzen zu können.

Somit sind für den Auftragnehmer der Umfang der Instandhaltungsleistungen, die zweckmäßigste Art und Weise ihrer Durchführung und der Preis zunächst nur in dem Maße überschaubar, wie sich z. B. aus der Beschreibung und dem Erscheinungsbild des Mangels, dem Erhaltungszustand des Fahrzeugs bzw. einzelner Baugruppen der erforderliche Aufwand im voraus bestimmen läßt. Das bedeutet, daß beide Partner bei der Vorbereitung und beim Vertragsabschluß grundsätzlich von einer — allerdings mit der notwendigen Sorgfalt erarbeiteten und ggf. durch eine Probefahrt gestützten — Vermutung über Mängel und Schäden sowie deren Ursachen ausgehen. Ursachengewißheit ist i. d. R. hingegen nur zu erlangen durch den Befund am demontierten Instandhaltungsgegenstand. Die Ermittlung der Fehlerquelle ist im Wege der Erteilung eines Kostenanschlages (§ 3 Abs. 2 ALB-Kfz) möglich, da dieser den Ursachenbefund zur Grundlage hat.³

*Rechtscharakter des Kostenanschlages
und des voraussichtlichen Preises*

Kostenanschlag und voraussichtlicher Preis sind zunächst insoweit funktional identisch, als sie dem Auftraggeber die

Möglichkeit geben, über die Angemessenheit von Aufwand und Ergebnis selbst zu befinden.⁴

• Handelt es sich beim voraussichtlichen Preis jedoch um einen Näherungswert⁵ ⁶, so unterbreitet der Auftragnehmer mit dem gebührenpflichtigen Kostenanschlag® ein verbindliches Preisangebot.⁷

Liegt dem Vertrag über Instandhaltungsleistungen an Kfz ein Kostenanschlag zugrunde, gilt der so im voraus bestimmte Preis als vereinbarter Leistungspreis i. S. des § 62 Abs. 1 ZGB und wird als solcher gemäß § 63 Abs. 2 ZGB Vertragsbestandteil. Da die veranschlagten Kosten die Summe einer Anzahl von Regelleistungspreisen⁸ und Materialkosten darstellen, welche Festpreise sind — also weder über- noch unterschritten werden dürfen — ⁹, handelt es sich folglich bei dem im Ergebnis eines Kostenanschlages vereinbarten Preis ebenfalls um einen Festpreis.

Anders ist u. E. die Rechtslage beim voraussichtlichen Preis i. S. des § 3 Abs. 1 ALB-Kfz. Der Auftragnehmer hat natürlich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den voraussichtlichen Preis mit der erreichbaren Genauigkeit anzugeben. Da Art und Umfang der erforderlichen, bei der Reparaturannahme jedoch schwer überschaubaren Arbeitsleistungen sehr unterschiedlich sind, können bei der Rechnungslegung Abweichungen von dem als voraussichtlichen Preis genannten trotz Einhaltung des vereinbarten Leistungsumfanges nicht ausgeschlossen werden. Dem voraussichtlichen Preis ist aber nicht die Verbindlichkeit eines Kostenanschlages zuzumessen. Er hat orientierende Funktion und hilft dem Auftraggeber, sich zu entscheiden, ob die Dienstleistung ausgeführt werden soll oder nicht. Er erreicht damit nicht die rechtliche Qualität eines vereinbarten Leistungspreises i. S. des § 62 Abs. 1 ZGB. Daraus folgt, daß bei Überschreitung des voraussichtlichen Preises durch den gesetzlich festgelegten und damit zulässigen Preis der vertragsgemäß angebotenen Leistung der Auftraggeber gemäß § 165 Abs. 2 ZGB zur Abnahme der Leistung und Bezahlung des Rechnungsbetrags in Höhe des gesetzlich zulässigen Preises verpflichtet ist, selbst wenn irrtümlich ein „zu niedriger voraussichtlicher Preis genannt worden war.“^{10 11}

Das Nennen des voraussichtlichen Preises ist vorvertragliche Pflicht des Auftragnehmers mit der Konsequenz für den Auftraggeber, bei Abweichung des Rechnungsbetrags vom voraussichtlichen Preis ggf. auf der Grundlage des § 92 Abs. 2 ZGB Schadenersatz verlangen oder unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 70 ZGB den Dienstleistungsvertrag anfechten zu können.¹¹ Eine Verletzung der Beratungs- und Informationspflicht kann u. E. jedoch nur dann vorliegen, wenn es der Auftragnehmer unterläßt, den voraussichtlichen Preis zu nennen, oder wenn der nach Erbringung des vereinbarten Leistungsumfanges berechnete zu-

1 NJ 1987, Heft 4, S. 139 ff.

2 Der Dienstleistungsbetrieb kann u. U. nach Erbringung von Hilfsdienstleistungen nach der AO über die Allgemeinen Bedingungen für Abschlepp- und Bergungsleistungen sowie den Hilfsdienst an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern — Kraftfahrzeug-, Abschlepp- und Bergungsordnung (Kfz-ABO) — vom 21. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 34 S. 391) ein Angebot zum Abschluß eines Vertrags über Instandhaltungsleistungen unterbreiten.

3 Nach unserer Übersicht kommt es jedoch kaum zur Vereinbarung eines Kostenanschlages, selbst dann nicht, wenn der Auftragnehmer das ausdrücklich anbietet.

4 Vgl. ZGB-Kommentar, Berlin 1985, Anm. 1.4. zu § 168 (S. 225).

5 Vgl. K. Zetzschke/R. Niggelich, „Reparaturen auf neuer Basis“, Der Deutsche Straßenverkehr 1979, Heft 7, S. 206.

6 Es werden die Regelleistungspreise ohne Material für die anfallenden Arbeitsschritte berechnet. Dabei ist zu beachten, daß die bei der Erstellung des Kostenanschlages bereits erfaßten Arbeitsleistungen nicht noch einmal nach der Erfüllung des Instandhaltungsvertrags berechnet werden dürfen. Im übrigen gilt die AO (Nr. 1) über die Gebührentarife des Verkehrswesens vom 21. Januar 1983 (GBl.-Sdr. Nr. 1118) i. d. F. der AO vom 29. November 1985 (GBl.-Sdr. Nr. 1118/1).

7 Vgl. U. Fuhrmann, „III der Werkstatt“, Der Deutsche Straßenverkehr 1987, Heft 2, S. 22.

8 Es gelten die Preislisten zur AO Nr. Pr. 423 über die Industriepreise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen und deren Anhängern vom 22. Mai 1985 (GBl.-Sdr. Nr. 1216).

9 Vgl. ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 1 zu § 62 (S. 96).

10 Vgl. BG Suhl, Urteil vom 31. März 1978 - 3 BZB 12/78 - (NJ 1978, Heft 11, S. 505 f.).

11 Vgl. ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 4 zu § 168 (S. 226), Anm. 1.1. zu § 70 (S. 105) und Anm. 2 zu § 92 (S. 129).